

Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023

Förderbereich Lärm - Merkblatt

Dieses Merkblatt beinhaltet grundsätzliche und fachliche Hinweise zur Antragsstellung für Lärmminierungsmaßnahmen gleichermaßen für EFRE-finanzierte (Teil A der FRL) wie auch Landesfinanzierte Vorhaben (Teil B der FRL).

Etwaige Besonderheiten, die für Teil A  oder Teil B  der FRL spezifisch/relevant sind, werden entsprechend gekennzeichnet.

Grundsätzliche Hinweise

Für die Entscheidung, ob ein Förderantrag über EFRE (Teil A) oder Landesmittel (Teil B) zu stellen ist, sind u.a. folgende Abgrenzungen/Unterschiede relevant:

	 Kofinanziert von der Europäischen Union TEIL A (EFRE)	 Freistaat SACHSEN TEIL B (Landesprogramm)
Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Gebietskörperschaften kommunale Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Gebietskörperschaften
Vorhaben	... über 200.000 Euro bis einschließlich 800.000 Euro förderfähigen Gesamtkosten	... über 2.500 Euro bis einschließlich 200.000 Euro förderfähigen Gesamtkosten
Förderfähig sind:		
... aktive Lärmschutzmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> Abschirmelemente zur Lärminderung zum Beispiel Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Einhausungen oder Diffraktoren, Absorbitionselemente zur Lärminderung zum Beispiel grüne Gleisanlagen (Rasengleise) oder lärmindernde Fassaden. 	<ul style="list-style-type: none"> bauliche Veränderung der Straße zur Lärminderung Abmarkierung von Radwegen Straßenmöblierung Ersatz oder Überbauung von Pflaster durch Asphalt Einsatz von lärmindernden Deckschichten Verkehrsorganisatorische und verkehrsberuhigende Maßnahmen Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände und der Einsatz anderer Abschirmelemente Rasengleise



... nicht investive konzeptionelle Maßnahmen.	nein	ja
... passive Lärmschutzmaßnahmen.	<p>bauliche Vorhaben an/in Innenräumen, zum Beispiel, der Einbau von Schallschutzfenstern auch in Gestalt innovativer Bauweisen („Hafencity-Fenster“) oder Lüftungseinrichtungen</p> <p>Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.</p>	<p>Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen, (zum Beispiel im Rahmen entsprechender kommunaler Schallschutzprogramme)</p> <p>Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist möglich.¹</p>

Hinweise zu den Begriffen „Straßenverkehrswege“ und „tatsächliche Lärmbetroffenheit“:

- Unter dem Begriff Straßenverkehrswege im Sinne der Richtlinie sind öffentliche Straßen sowie Fahrwege von Straßenbahnen zu verstehen.
- Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Programm ist eine tatsächliche Lärmbetroffenheit an Straßenverkehrswegen oberhalb gesundheitsrelevanter Pegelwerte. Eine tatsächliche Lärmbetroffenheit liegt vor, wenn Gebäude welche zu Wohn- oder besonders schutzwürdigen Zwecken (siehe insbesondere § 2 Absatz 1 Nr. 16. BImSchV) genutzt werden, von Verkehrslärm ab der Erheblichkeitsschwelle von 65 dB(A) am Tag oder 55 dB(A) in der Nacht betroffen sind.

Dies ergibt sich aus den Ergebnissen der alle fünf Jahre stattfindenden Lärmkartierung.

Alternativ kann die Erheblichkeitsschwelle auch durch allgemein fachlich anerkannte Lärmberechnungen (z.B. nationale Berechnungsvorschrift RLS90/RLS19) begründet werden. Für die fachliche Anerkennung alternativer Berechnungsmethoden ist vor Antragstellung die Einwilligung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Referat 52), laerm.lfulg@smekul.sachsen.de einzuholen. Die erteilte Einwilligung ist im Rahmen der Antragstellung durch eine entsprechende Eigenerklärung des Antragstellers zu bestätigen. Nachweise müssen im Antrag nicht vorgelegt werden - sind jedoch für eine mögliche vertiefte Prüfung durch die SAB vorzuhalten.

Hinweise zum Lärmaktionsplan (LAP):

- Es muss ein aktueller LAP nach § 47 d BImSchG für dasjenige Gemeindegebiet vorhanden sein, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll, d.h. die antragstellende Kommune bzw. das kommunale Unternehmen muss im Förderantrag erklären, dass
 - ein LAP nach § 47 d BImSchG durch Gemeinderatsbeschluss verabschiedet wurde und
 - der LAP gegenüber dem LfULG zur Weiterverwendung gem. § 47 d Abs. 7 BImSchG beanstandungslos berichtet wurde.

¹ Vgl. auch Ausführungen unter „Hinweise zu passiven Lärmschutzmaßnahmen“ auf Seite 5

- Im Antrag muss mit Eigenerklärung die Aktualität des LAP bestätigt werden.
- Bis zum 18.07.2024 (nächster turnusmäßiger Termin für die Fertigstellung aktueller/aktualisierter Lärmaktionspläne auf Basis der Lärmkartierung 2022) werden Maßnahmen akzeptiert, welche auf der Lärmaktionsplanung 2018 basieren.
- Weitere fachliche Hinweise zur Lärmaktionsplanung sind verfügbar unter www.umwelt.sachsen.de/informationen-und-downloads-zur-umgebungslarmrichtlinie-20377.html



- Im LAP muss das beantragte Vorhaben im Wesentlichen und insbesondere dahingehend beschrieben sein, dass ersichtlich ist, ob es sich um aktiven oder passiven Lärmschutz handelt.



- Ein beschlossener, gültiger LAP für die Gemeinde ist ausreichend, das Vorhaben muss nicht im LAP explizit benannt sein.

Hinweise zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen:

- Gefördert werden aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle sowie auf dem Ausbreitungsweg vorrangig/vorzugsweise in Verbindung mit Bepflanzung (grüner Lärmschutz). Für Vorhaben des grünen aktiven Lärmschutzes wird die Verwendung des Pflanz- und Saatgutes mit Arten, die vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zugelassen sind, empfohlen. Die Artenliste ist unter <https://lsnq.de/stadtgruenlaermradon> zugänglich.
- Förderfähig für grünen Lärmschutz sind u.a. Ausgaben für die Pflanzung und Fertigstellungspflege sowie die Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr.
- Die fachliche Einwilligung des LfULG, Referat 52, laerm.lfulg@smekul.sachsen.de ist in den folgenden Fällen vor Antragstellung einzuholen:
 - bei Ankreuzen/Antragsstellung „sonstige aktive Lärmschutzmaßnahmen“ sowie
 - bei Mehrfachauswahl/geplanter Antragsstellung mehrerer Lärmschutzmaßnahmen.



- Vorrangregelung: Nicht grüner aktiver Lärmschutz kann nur gefördert werden, sofern grüner aktiver Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- Mit Antrag selbst sind daher vorrangig aktive grüne Lärmschutzmaßnahmen zu beantragen. Für die Antragstellung ist relevant, dass im LAP aktive Lärmschutzmaßnahmen beschrieben wurden; eine explizite Nennung von **grünen** aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich. So können bspw. auch grüne

Lärmschutzwände oder Einhausungen beantragt werden, auch wenn im LAP „nur“ Lärmschutzwand vorgesehen ist.

- Sofern nicht grüne aktive Lärmschutzmaßnahmen beantragt werden, sind im Antrag zu erklären:
 - warum grüne Lärmschutzmaßnahmen baufachlich nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sind.



- Vorzugsregelung: Aktiver Lärmschutz ist vorzugsweise in Verbindung mit einer Bepflanzung umzusetzen.
- Unter Ziffer II Nr. 2.1 der FRL findet sich eine Auflistung von Regelbeispielen für aktive Lärmschutzmaßnahmen. Darüber hinaus können auch „sonstige aktive Lärmschutzmaßnahmen“ (lärmmindernde Maßnahmen, direkt an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg; wie z.B. die Installation lärmmindernder Schachtabdeckungen oder Schutzgehölze) gefördert werden.
- Die Überbauung von Pflaster durch Asphalt wird nur unter folgenden Bedingungen gefördert:
 - Bei dem zu überbauenden Pflaster handelt es sich nicht um wiederverwendbares Natursteinpflaster.
 - Für den vorhandenen Straßenaufbau kann eine ausreichende Tragfähigkeit nachgewiesen werden.
 - Es kommt ein nachhaltiger und langlebiger Spezialheiasphalt nach dem aktuellen Stand der Technik zur Anwendung.

Hinweise zu nicht investiven konzeptionellen Lärmschutzmaßnahmen:



- Über EFRE nicht förderfähig.



- Vor Antragstellung ist die fachliche Einwilligung des LfULG, Referat 52, laerm.lfulg@smekul.sachsen.de einzuholen.
- Mit Antragstellung sind die konkreten Lärmschutzmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung zu benennen.

Hinweise zu passiven Lärmschutzmaßnahmen:



- Es gilt die Vorrangregelung: Passiver Lärmschutz kann nur gefördert werden, sofern an dem für die Maßnahme vorgesehenen Lärmbrennpunkt aktiver Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- Sofern im für den Antrag zugrundeliegenden LAP passive Lärmschutzmaßnahmen beschrieben wurden, können passive Lärmschutzmaßnahmen beantragt werden. Eine zusätzliche Begründung/Nachweis, dass aktiver Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, ist mit Antragstellung nicht erforderlich.
- Passiver Lärmschutz ist ausschließlich an Gebäuden im Eigentum kommunale Gebietskörperschaften oder kommunaler Unternehmen förderfähig. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht möglich.



- Im Rahmen der Landesmittelförderung ist die Weiterleitung der Zuwendung durch kommunale Gebietskörperschaften als Erstempfänger an Dritte zugelassen, d.h. die Fördermittel können an Hauseigentümer oder Erbbauberechtigte weitergeleitet werden, die die passiven Lärmschutzmaßnahmen an ihren Gebäuden durchführen.
 - Hierzu hat die kommunale Gebietskörperschaft als Erstempfänger ein Antragsverfahren vorzuschalten, in welchem der Dritte einen Antrag stellt. Pro Gebäude eines Weiterleitungsempfängers (an derselben Straße auch für benachbarte Gebäude) kann der Erstempfänger einen separaten Antrag bei der SAB einreichen. Dem Dritten sind im Förderverfahren die ANBest-P aufzuerlegen.